

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Für unsere Liefergeschäfte, Dienstleistungen (einschl. Auskünften und Beratungen) und alle sonstigen geschäftlichen Beziehungen gelten ausschließlich die folgenden Geschäftsbedingungen. Der Besteller erkennt sie für jeden mit uns geschlossenen Vertrag als für ihn verbindlich an. Darüber hinausgehende, abweichende Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Jedenfalls mit Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Insbesondere verzichtet der Besteller auf die Geltung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Sofern über die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehende Vereinbarungen getroffen werden sollen, muss dies schriftlich erfolgen. Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von unserem Geschäftsführer unterzeichnet sind. Andere unserer Mitarbeiter, Vertreter oder Agenten besitzen hierzu nicht die erforderliche Vollmacht.

I. Angebots- u. Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt auch für alle in unseren Preislisten und Drucksachen enthaltenen Angaben. Die Wirksamkeit von Lieferverträgen ergibt sich nur aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Rechnung. Es gelten jeweils die Preise und Lieferbedingungen, die auf unserer Auftragsbestätigung angegeben sind. Zusatzvereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Preise

Die Preise verstehen sich in € pro kg einschließlich Verpackung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gerechnet ab Werk. Es gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zollgebühren und alle anderen Steuern, Abgaben und Kosten, die in Verbindung mit den Waren anfallen, gehen zu Lasten des Bestellers, sofern keine entgegenstehende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Kosten des Bestellers für den Rücktransport oder die Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

III. Zahlungsbedingungen

1.

Falls von uns nicht anders schriftlich vereinbart, sind unsere Rechnungen zahlbar ohne Abzug oder gegen Rechnung in € innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum. Auf § 459 BGB wird hingewiesen. Ab dem 31. Tag nach Rechnungszugang werden Verzugskosten und Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der

Deutschen Bundesbank gem §§ 288, 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Danach eingehende Zahlungen werden nach § 367 BGB zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und schließlich auf die Forderung verrechnet.

2.

Die Zahlungen sind unbeschadet etwaiger Mängelrügen unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes sowie der Aufrechnung mit Gegenforderungen zu leisten, es sei denn, letztere sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

3.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung und unter dem Vorbehalt des Eingangs, abzüglich aller Aufwendungen, mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert vorbehaltlos verfügen können. Die Wechsel- u. Scheckhingabe erfolgt im Zweifel nicht erfüllungshalber, sondern nur zahlungshalber. Es werden bankübliche Spesen berechnet. Der Besteller hat sämtliche Aufwendungen sofort bar zu erstatten.

4.

Unsere Forderungen werden unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen bzw. Wechselhingabe sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind in diesem Fall berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, unbeschadet unserer sonstigen Rechte. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen, eine Einziehungsermächtigung widerrufen und Räume, in denen Vorbehaltsware lagert, betreten und diese wegnehmen, ohne dass ein Rücktritt vom Vertrag erforderlich oder mit diesen Maßnahmen verbunden wäre.

5.

Der Besteller erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten uns gegenüber einverstanden. Sind Forderungen oder Verbindlichkeiten verschieden fällig, wird mit der Wertstellung abgerechnet.

IV. Beschreibung von Waren

1.

Alle Spezifikationen, Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Illustrationen, Abmessungen, Gewichtsangaben und andere technische Informationen zu den Waren, Werbeunterlagen und Musterbüchern dienen nur der Beschreibung, auch wenn wir sie zur Verfügung stellen; die darin gemachten Angaben stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft und keine Beschaffenheitsgarantie i.S. d. §§ 443, 434 BGB dar.

Sofern nicht ausdrücklich von einem unserer Geschäftsführer schriftlich bestätigt, gilt kein Vertrag als Verkauf nach Muster, und wir garantieren nicht dafür, dass die Waren mit vorherigen Lieferungen ähnlicher Waren übereinstimmen.

2.

Die Eignung bestätigter Werkstoffe und Eigenschaften unserer Lieferungen für einen uns bekannten Verwendungszweck ist von uns nicht zu prüfen, es sei denn, bestimmte Eigenschaften sind insoweit von uns zugesichert.

V. Lieferungsabschlüsse

Werden die Abschlussmengen nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen, so sind wir berechtigt, entweder die noch nicht abgerufenen Mengen zu berechnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, ist die Ware bis spätestens innerhalb eines Jahres abzurufen.

Für den Fall des nicht rechtzeitigen Abrufs der Ware, haften wir nur für das vorsätzliche und grob fahrlässige Verhalten unserer Mitarbeiter. Sobald sich der Besteller mit der Annahme der Ware in Verzug befindet, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware auf Gefahr des Bestellers zu lagern. Der Besteller muss alle angemessenen Kosten dieser Lagerung und evtl. zusätzliche Transportkosten tragen.

VI. Lieferung, Gefahrübergang und Abnahme

1.

Falls in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, gelten die Waren als geliefert, sobald sie zur Abholung durch den Besteller bereit stehen.

2.

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lager. Mit der Übergabe an den Spediteur, Schiffs- oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Lagers, geht alle Gefahr in jedem Fall auf den Besteller über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Besteller liegen, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller.

3.

Ist eine Abnahme vereinbart oder soll die Ware nach bestimmten Bedingungen geprüft werden, kann dies nur in dem Lieferwerk oder unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Besteller, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste berechnet.

4.

Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und ihm zu berechnen.

5.

Bei höherer Gewalt, Störungen in der Beschaffenheit der Ware oder der Rohstoffe oder bei Störungen der Fabrikation, der Versendung oder des Transportes – auch bei einem Vorlieferanten – ist die Lieferfrist um die Dauer unserer Behinderung zu verlängern. Wir werden den Besteller vom Eintritt und der voraussichtlichen Dauer der Behinderung umgehend verständigen. Jeder Vertragspartner ist dann berechtigt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten, wenn die Vertragserfüllung länger als zwei Monate verzögert wird.

6.

Alle Lieferzeiten, -daten und -zeiträume („Zeitplan“) stellen eine Schätzung dar und bilden keine wesentlichen Bestandteile des Vertrages. Wir werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um diesen Zeitplan einzuhalten, ohne eine Haftung für die Einhaltung des Zeitplanes zu übernehmen.

7.

Bei Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung sind Schadensersatzansprüche nur zulässig, wenn der Verzug oder die Unmöglichkeit auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei uns oder bei unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Es wird jedoch nur der Ersatz des voraussehbaren Schadens geschuldet.

8.

In Fällen, in denen wir gemäß Auftragsbestätigung für den Transport der Waren verantwortlich sind, muss der Besteller jeglichen Anspruch bezüglich einer Nichterfüllung, eines Verlustes oder Schadens unverzüglich an uns melden, sobald er die Nichterfüllung, den Verlust oder den Schaden bemerkt hat oder hätte bemerken müssen.

VII. Haftung

Falls der Liefergegenstand durch unser Verschulden, infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten, unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers, die Regelungen über die Gewährleistung unter der Ziffer X entsprechend sowie die Regelungen im Nachfolgenden.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produktionshaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Teillieferung und Abweichung

1.

Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Falls der Besteller nachweist, dass die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat, stehen ihm die gesetzlichen Möglichkeiten zu Gebote.

2.

Der Besteller akzeptiert die Lieferung einer Warenmenge und in jedem Fall auch die einer Abweichung von +/- 5 % des Betrages und der Warenmenge, die vertraglich vereinbart waren.

IX. Eigentumsvorbehalt

1.

Alle von uns gelieferten Waren bleiben, auch im Falle der Weiterveräußerung, bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum, auch soweit Forderungen erst nach Lieferung entstehen oder wenn Zahlungen für bestimmte Lieferungen erfolgen. Soweit der Wert aller Siche-

rungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung von anderen Beständen getrennt zu halten und als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen. Bei einer Weiterveräußerung der Ware hat er die gleiche Verpflichtung seinem Verkäufer aufzuerlegen, sich von der Einhaltung dieser Verpflichtung zu überzeugen und uns von der Verletzung dieser Pflichten zu benachrichtigen.

2.

Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weiter verarbeitet, so erfolgt die Weiterverarbeitung für uns. Wird unser Eigentum mit anderen Waren vermischt, erwerben wir Eigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zu dem Wert der mit unserem Eigentum vermischten Fremdware. Dieser Anspruch tritt anstelle des im ersten Absatz vereinbarten Eigentumsvorbehaltes und wird in den Saldo der zu sichernden Forderungen einbezogen.

3.

Der Besteller ist zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Ware nicht berechtigt. Etwaige Pfändungen unseres Eigentums durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen.

4.

Bei Weiterlieferung oder Weiterverarbeitung unseres Vorbehaltseigentums tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus dem Vertrag mit dem Dritten, der die Vorbehaltsware erhält, an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Lieferung. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung unserer jeweiligen Gesamtforderung. Wir sind berechtigt, die Abtretung den Schuldnern anzuzeigen.

5.

Auch die hierdurch entstehenden Forderungen werden in den Saldo der Gesamtforderungen nach Ziff. 1 dieser Bestimmung einbezogen mit der Folge, dass bei Erreichen der Sicherungsgrenze von 120 % ein Anspruch des Bestellers auf Freigabe der Sicherungsrechte über diese Grenze hinaus besteht.

6.

Falls der Besteller mit einer Zahlung an uns in Verzug gerät und/oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind dann berechtigt:

a)

die Räumlichkeiten des Bestellers zu betreten, in denen sich unsere Waren befinden und diese Waren an uns zu nehmen und darüber zu verfügen; und

b)

den Besteller zu verpflichten, Waren, die noch in unserem Eigentum stehen, nicht zu verkaufen oder den Besitz hieran aufzugeben, bevor der Besteller nicht alle Verbindlichkeiten uns gegenüber beglichen hat.

7.

Sollte der Eigentumsvorbehalt gemäß diesem Abschnitt IX nach dem Recht des Staates, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, so

gilt statt seiner die dem nach dem Recht dieses Staates am nächsten kommende, rechtlich mögliche Sicherheit als vereinbart.

X. Gewährleistung

1.

Beanstandungen sind bei Handelsgeschäften sofort nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Im übrigen können sie nur innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Ware und nur vor ihrer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung berücksichtigt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens einen Monat nach Lieferung, gerügt werden. Verspätete oder nicht ordnungsgemäße Beanstandungen schließen unsere Haftung aus.

2.

Bei berechtigter Beanstandung wird nach unserer Wahl Gutschrift des vollen Kaufpreises erteilt oder kostenlos Ersatz geliefert. Bei mangelhafter Ersatzlieferung wird Gutschrift erteilt. Eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen.

3.

Für weitergehende Ansprüche haften wir nicht, insbesondere nicht für einen Schaden, der durch Verarbeitung mangelhafter Ware entstanden ist. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Ware vor der Verarbeitung versuchsweise auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Geringe, in der Natur der Produkte liegende Qualitätsschwankungen berechtigen den Besteller nicht zur Annahmeverweigerung oder Schadensersatzansprüchen. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Ziffer VII.

XI. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Soweit die Verwendung unserer Produkte den gesetzlichen Vorschriften unterworfen ist, hat der Besteller diese zu prüfen und zu beachten. Die Verwendung erfolgt in Eigenverantwortung des Bestellers. Diesem obliegt auch die Prüfung des Fertigproduktes in rechtlicher und technischer Hinsicht. Der Besteller trägt die Kosten und die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen Import- oder Exportlizenzen, zollamtlichen Freigaben, Genehmigungen der Devisenkontrollen oder andere Genehmigungen, die sich auf den Kauf der Waren beziehen, eingeholt und laufend aktualisiert werden.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft, auch im Wechsel- und Scheckprozess, ist ausschließlich Nettetal.

2.

Die Anbahnung, die Gültigkeit und die Durchführung unserer Verträge mit dem Besteller unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Parteien erkennen die uneingeschränkte Zuständigkeit der deutschen Gerichte an.

XIII. Salvatorische Klausel

Die vorbezeichneten Vereinbarungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

XIV. Datenerfassung

Wir werden Daten des Bestellers – soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen der deutschen Datenschutzgesetze zulässig - bei uns speichern und verarbeiten.